

ZH_OBERGERICHT SB220270 vom 9. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220270

FR: ZH_OBERGERICHT SB220270 du 9 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB220270 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Oktober 2021 (Urk. 56) betreffend folgender Delikte schuldig gesprochen: mehrfaches Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. c und d, teilweise in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG), Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB), Sachentziehung (Art. 141 StGB), mehrfache Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 StGB), mehrfache Pornographie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB), mehrfache Gewaltdarstellung (Art. 135 Abs. 1bis in Verbindung mit Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), geringfügige Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB), mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Der Beschuldigte wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft und für 7 Jahre des Landes verwiesen. Sodann wurde der Beschuldigte verpflichtet, der B._____ AG (Privatklägerin 1) Schadenersatz von Fr. 12'300.– zuzüglich 5% Zins ab dem 4. Juni 2020 zu bezahlen. C._____ (Privatklägerin 3) wurde mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

E. 1.1

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der in Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB genannten Straftat (Katalogtat) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre des Landes. Die obligatorische Landes-

- 51 - verweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilweise ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1).

E. 1.2

Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie erstens einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zweitens die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2).

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz und in der Heimat, die Aufenthaltsdauer und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Bei der Auslegung der Härtefallklausel ist im Sinne völkerrechtskonformer Gesetzesauslegung auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK zu beachten. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente massgebend: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie im Jugend- oder Erwachsenenalter verübt

- 52 - wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Ausländers im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum aufnehmenden Staat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung (vgl. BGer, Urteile 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5, mit Hinweisen auf die Urteile des EGMR).

E. 1.4

Soweit Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, ist bei der strafrechtlichen Landesverweisung ausserdem zu prüfen, ob die Massnahme mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vereinbar ist (BGE 145 IV 364 E. 3). Gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Bei der strafrechtlichen Landesverweisung ist deshalb – soweit Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU betroffen sind – im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit getroffene Massnahme verhältnismässig ist (BGE 145 IV 364 E. 3.9). Nach der (ausländerrechtlichen) Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzen Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung voraus. Auch vergangenes Verhalten des Ausländers kann den Tatbestand einer solchen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllen. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA steht indessen Massnahmen entgegen, die (allein) aus generalpräventiven Gründen verfügt würden. Weiter kommt es auf die Prognose des künftigen Wohlverhaltens des Ausländers an. Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind oder umgekehrt solche mit Sicherheit ausgeschlossen sein müssten. Es wird aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird. Je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rück-

- 53 - fallgefahr (BGE 145 IV 364 E. 3.5; Urteil 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.1.3). Selbst ein geringes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA aber genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145

IV 364 E. 3.5.2; Urteile 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.1.3; 6B_1146/2018 vom 8. November 2019 E. 6.3.2 und 6.3.3). Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschuldens, die sich in der Dauer der verfahrens- auslösenden Freiheitsstrafe niederschlägt; auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsverletzung schwer wiegt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.1.3).

E. 1.5

Die obligatorische Landesverweisung wird für fünf bis fünfzehn Jahre ausgesprochen (Art. 66a StGB). Dem Gericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weiter Ermessensspielraum zu. Massgebendes Kriterium ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin die Verhinderung weiterer schwerer Straftaten auf schweizerischem Staatsgebiet. Das Gericht hat sich bei der Festlegung der Dauer am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren (BGer, Urteil 6B_381/2023 vom 8. Juni 2023 E. 5.1, mit Hinweisen). 2. Prüfung im konkreten Fall

E. 2

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts meldete der Beschuldigte Berufung an (Urk. 44) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich die Berufungserklärung mit den eingangsgestellten Anträgen ein (Urk. 58).

E. 2.1

Der Beschuldigte ist wegen mehrfacher, teilweise qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat, bei deren Vorliegen eine Landesverweisung zwingend auszusprechen ist (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Davon könnte abgesehen werden, wenn ein persönlicher Härtefall vorläge resp. wenn die Massnahme unverhältnismässig wäre.

- 54 -

E. 2.2

Der Beschuldigte (Jahrgang 1991) ist deutscher Staatsangehöriger. Er kam 2018 in die Schweiz und hält sich somit erst seit rund 7½ Jahren in der Schweiz auf. Den wesentlichen und lebensprägenden Teil seines Lebens verbrachte er in Deutschland. Dort wuchs er auf, absolvierte die Schulen und die Berufsausbildung und war dort auch während einigen Jahren erwerbstätig. Die Eltern des Beschuldigten und seine Schwester wohnen in Deutschland. Gemäss seinen eigenen Angaben ist das Verhältnis zu seinen Eltern gut. Der Beschuldigte verfügt in Deutschland demzufolge nach wie vor über enge familiäre und soziale Kontakte. Zwar hat er in der Schweiz eine Frau gefunden, die er heiraten möchte und mit der er plant, zusammenzuziehen. Seine Verlobte ist ebenfalls deutsche Staatsbürgerin und könnte mit dem Beschuldigten deshalb problemlos nach Deutschland übersiedeln. Der Beschuldigte bringt im Übrigen nichts vor, was auf eine echte soziale Integration in der Schweiz hindeuten würde. Bei der Härtefallprüfung ist weiter zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während mehreren Jahren in Deutschland erwerbstätig war. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er in Deutschland wieder eine Arbeitsstelle findet und sich dort wirtschaftlich integrieren kann. Vor diesem Hintergrund schloss die Vorinstanz zu Recht, dass kein persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, der ein Absehen von der Landesverweisung

rechtfertigen würde.

E. 2.3

Der Beschuldigte ist unter anderem wegen mehrfacher, teilweise qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen. Das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung ist bei Betäubungsmitteldelikten generell hoch. Das Bundesgericht zeigt sich bei Betäubungsmitteldelikten mit Blick auf aufenthaltsbeendende Massnahmen denn auch besonders streng (BGE 139 II 121 E. 5.3; BGer Urteil 2C_487/2020 vom 17. August 2020 E. 5.1.3). Auch nach der Praxis des EGMR überwiegt bei Drogenhandel regelmässig das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts

- 55 - (vgl. die Rechtsprechungshinweise in BGer, Urteil 6B_139/2022 vom 24. November 2022 E. 5.3). Die Vorinstanz hob zu Recht hervor, dass der Beschuldigte über mehrere Monate hinweg Kokain an mehrere Abnehmer verkauft, grössere Mengen davon besessen und in verkaufsbereite Portionen abgepackt habe. Er habe direktvorsätzlich und in der Absicht gehandelt, ein unregelmässiges Nebeneinkommen zu generieren. Bis zuletzt habe er weder Einsicht noch Reue gezeigt (Urk. 56 S. 80-81). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass angesichts dieser Umstände mit erneuten, auch qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu rechnen ist und dadurch entgegen dem Dafürhalten der Verteidigung (Urk. 40 S. 38; Urk. 105 S. 20) eine erhebliche Gefahr für ein hohes Rechtsgut, i.e. die Gesundheit vieler Menschen, besteht. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der Landesverweisung ohne Weiteres verhältnismässig und mit der EMRK und dem FZA vereinbar.

E. 2.4

Wie gesagt ist bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entscheidend. Es geht um die Verhinderung weiterer schwerer Straftaten auf Schweizer Staatsgebiet. In Anbetracht der Rückfallgefahr für schwere Straftaten erscheint eine Landesverweisung von 7 Jahren als angemessen. Das vorinstanzliche Urteil ist auch in diesem Punkt zu bestätigen. X. Zivilforderungen 1. Grundsätze Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilforderung, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO) oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Die Zivilklage kann unter anderem dann auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

- 56 - 2. Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 Die Vorinstanz sprach der B._____ AG Schadenersatz im Umfang der dem Beschuldigten ausbezahlten Versicherungsleistung von Fr. 12'300.– zuzüglich 5% Zins ab dem 4. Juni 2020 (Datum der Auszahlung) zu. Der Beschuldigte ist wegen Versicherungsbetrugs schuldig zu sprechen. Die Forderung der Privatklägerin 1 ist demnach ausgewiesen. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffern 13-16) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die vormalige amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, wurde mit Beschluss vom

8. Juli 2024 für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 8'693.80 entschädigt (Urk. 89 S. 2). Die aktuelle amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Dr. iur. X1._____, macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 15'388.20 geltend (Urk. 106). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch im Einklang mit den geltenden Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Die geltend gemachten Kosten für Kopien von insgesamt Fr. 1'992.50 erweisen sich demgegenüber als sehr hoch. Insgesamt rechtfertigt es sich, die aktuelle amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) mit

- 57 - pauschal Fr. 16'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt der späteren Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2.5

Vorliegend sprach die Vorinstanz ohne nähere Begründung eine Gesamtfreiheitsstrafe für alle mit Freiheitsstrafe strafbaren Delikte aus, obschon ausser beim Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz auch eine Geldstrafe in Frage gekommen wäre. Die Wahl der Sanktionsart hätte die Vorinstanz begründen und dabei prüfen müssen, ob bei einzelnen Delikten auch eine Geldstrafe zur Spezialprävention ausreichend wäre. Indem sie dies unterliess, verletzte die Vorinstanz Art. 47 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 StGB.

E. 2.6

Wie gesagt kommt bei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz von Gesetzes wegen nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Von der nach der Gesetzesfassung zur Tatzeit bestehenden Möglichkeit, zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszusprechen, ist abzusehen, da das neue Recht insoweit günstiger ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Beim Betrug und dem damit in engem Zusammenhang stehenden Rechtspflegedelikt ist gleichfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Eine Geldstrafe würde nicht ausreichen, um den Beschuldigten von weiteren Vermögensdelikten abzuhalten. In diesem Zusammenhang spielt eine Rolle, dass der Beschuldigte bereits zwei Vorstrafen wegen Vermögensdelikten hat (vgl. D1/16/3). Zudem steht auch das Verbrechen und das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit den Intentionen des Beschuldigten, sich auf kriminelle Art Geld zu beschaffen. Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand der Drohung mehrfach und gegenüber verschiedenen Personen. Zudem ist er einschlägig vorbestraft. Auch bei diesem mehrfach begangenen Delikt rechtfertigt es sich, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Sachziehung steht in engem Zusammenhang mit der Drohung gegen E._____. Auch für dieses Delikt ist eine Freiheitsstrafe angezeigt.

- 42 - Bei den anderen Delikten (Pornographie, Gewaltdarstellungen, Hausfriedensbruch) erscheint eine Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht als ausreichend. Da der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Pornographie und den Gewaltdarstellungen als passiver Chat-Teilnehmer erschien und keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen, kann angenommen werden, dass ihn eine Geldstrafe vor weiteren Straftaten derselben Art abhalten wird. Der Hausfriedensbruch fällt verschuldensmässig nicht ins Gewicht. Auch bezüglich dieses Delikts ist eine Geldstrafe ausreichend. Bei der Beschimpfung, der Tätlichkeit, der geringfügigen Sachbeschädigung und dem Eigenkonsum von

Betäubungsmitteln lässt das Gesetz, wie gesagt, keine Auswahl der Sanktionsart zu. 3. Bemessung der Freiheitsstrafe

E. 3

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl verzichtete auf Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Dieses Gesuch wurde bewilligt (vgl. Urk. 61).

- 8 -

E. 3.1

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz Ausgangspunkt der Strafzumessung ist vorliegend das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz als das schwerste Delikte (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Strafraum erstreckt sich von 1 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. d aBetmG). Es liegen keine Gründe vor, um den Strafraum zu erweitern. Der Beschuldigte ging über einen nicht unerheblichen Zeitraum von knapp fünf Monaten an verschiedenen Orten und mit einer gewissen Regelmässigkeit dem Drogenhandel nach und belieferte verschiedene Abnehmer. Darin ist bereits für sich allein ein "nicht mehr leichtes" Verschulden zu sehen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, fällt bei der objektiven Tatschwere die erhebliche Menge reinen Kokains von insgesamt 97,18 Gramm ins Gewicht. Die Grenze zum schweren Fall (18 Gramm reines Kokain) wurde um rund das 5.4-fache übertroffen. Es verstösst nicht gegen das Doppelverwertungsverbot, bei der Strafzumessung als erschwerend zu berücksichtigen, in welchem Ausmass der qualifizierte Tatbestand erfüllt wurde (BGE 141 IV 61 E. 6.1.3; BGer, Urteile 6B_685/2017 vom 20. September 2017 E. 5.2; 6B_748/2016

- 43 - vom 22. August 2016 E. 7.3). Der Vorinstanz ist zudem beizupflichten, dass der Beschuldigte angesichts der schieren Kokainmenge nicht auf der untersten Hierarchiestufe im Drogenhandel gestanden haben konnte. Die objektive Tatschwere ist – im Vergleich zu anderen Fällen des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz – als "nicht mehr leicht" zu qualifizieren. Dem Beschuldigten ist subjektiv anzulasten, dass er mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen, egoistischen Motiven delinquierte. Auch hörte er nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst infolge seiner Verhaftung mit dem Drogenhandel auf. Die Vorinstanz erachtete die kriminelle Energie zu Recht als deutlich. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er aufgrund seiner Suchtmittelabhängigkeit unter einem Beschaffungsdruck handelte. Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Verschulden demnach leicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen. Angesichts der erheblichen Drogenmenge, die der Beschuldigte in Umlauf setzen wollte, ist die Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG in Abweichung von der Vorinstanz auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.2

Betrug Beim Versicherungsbetrug fällt objektiv ins Gewicht, dass es sich beim Deliktsumsatz von Fr. 12'300.–, welche Geldsumme die Versicherung dem Beschuldigten auszahlte, um einen beträchtlichen Betrag handelte und der Beschuldigte sogar das Doppelte ergaunern wollte. Der Beschuldigte ging planmässig, wenn auch nicht besonders raffiniert vor, indem er der Versicherung eine detaillierte Liste mit angeblich gestohlenen Sachen und Fotos von angeblich gestohlenen Kleidern und Schuhen zustellte. Daher

verfängt auch die Argumentation der Verteidigung (Urk. 105 S. 19) nicht, es liege keine Planmässigkeit vor, weil der Beschuldigte keine Quittungen eingereicht habe.

- 44 - Bei der subjektiven Tatschwere ist dem Beschuldigten anzulasten, dass er mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven handelte, obschon er sich nicht in einer finanziellen Notlage befand. Wiederum zu Gunsten des Beschuldigten ist hingegen zu berücksichtigen, dass er unter Beschaffungsdruck handelte. Die Vorinstanz stellte eine deutliche kriminelle Energie fest, stufte das Tatverschulden aber als "noch leicht" ein und erachtete unter isolierter Betrachtung des Betrugsdelikts eine Strafe von 6 Monaten als angemessen (Urk. 56 S. 67). Angesichts des "noch leichten Tatverschuldens" ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als Einzelstrafe durchaus angemessen.

E. 3.3

Irreführung der Rechtspflege Das Delikt der Irreführung der Rechtspflege bezeichnete die Vorinstanz als eigentliches Nebendelikt zum Betrug und qualifizierte das Verschulden als "noch leicht". Dem ist zuzustimmen, wenngleich der Beschuldigte eine Geringschätzung der staatlichen Institutionen offenbarte und mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven handelte (Urk. 56 S. 68). Die Einzelstrafe ist auf 3 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

E. 3.4

Mehrfache Drohung Bei der Verurteilung wegen mehrfacher Drohung fällt zunächst ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Straftat gegen mehrere Personen und somit mehrfach beging. Weiter spielt eine Rolle, dass er die Opfer an Leib und Leben bedrohte und es ihm dabei gelang, die Opfer tatsächlich in Angst zu versetzen. Die Vorinstanz relativierte aber zu Recht, dass die Drohungen in Zusammenhang mit Beschimpfungen standen. Dies gilt jedenfalls bei den Drohungen gegen C._____ und D._____, bei denen es zu eigentlichen "Schimpftiraden" kam. Dagegen ging es bei der Drohung gegen E._____ um die Eintreibung von Drogenschulden. Das objektive Tatverschulden ist deshalb entgegen der Vorinstanz nicht bloss als "leicht", sondern als "noch leicht" zu qualifizieren.

- 45 - Subjektiv ist einzubeziehen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und mit den Drohungen anstrebte, die Opfer gefügig zu machen. Die Einzelstrafe ist demnach auf 6 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.5

Sachentziehung Bei der Sachentziehung ist objektiv zu berücksichtigen, dass das Mobiltelefon von E._____ zwar keinen hohen Wert hatte, die Geschädigte jedoch darauf angewiesen war. Zudem diente die Wegnahme des Mobiltelefons dazu, den zuvor ausgesprochenen Drohungen zusätzlich Wirkung zu verleihen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein finanziellen Motiven. Das Verschulden ist, gleich wie bei der in Zusammenhang stehenden Drohung gegen E._____, als "leicht" einzustufen. Als Einzelstrafe erscheint eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten angemessen.

E. 3.6

Gesamtstrafenbildung In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe angemessen zu erhöhen. Der Betrug ist mit 4 Monaten, das Rechtspflegedelikt mit 2 Monaten, die mehrfache Drohung mit 4 Monaten und die Sachentziehung mit 1 Monat Freiheitsstrafe auf die Einsatzstrafe anzurechnen. Daraus resultiert eine tatangemessene Freiheitsstrafe von 35 Monaten.

E. 3.7

Täterkomponente Zu den persönlichen Verhältnissen gab der Beschuldigte an, er sei am tt. August 1991 in R._____ [Deutschland] geboren, habe dort die Schulen besucht und diese mit Fachabitur abgeschlossen. Nach dem Schulabschluss habe er eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann begonnen und während 4½ Jahren beim Möbelhaus S._____ als Einrichtungsberater gearbeitet. Danach sei er im Vertrieb tätig gewesen. Anfang 2018 sei er in die Schweiz gekommen, wo sein älterer Bruder lebe. Dieser habe ihm einen Job als Automobilkaufmann beschafft. Er habe von April 2018 bis November 2019 bei der T._____ AG gearbeitet. Dort habe er monatlich zwischen Fr. 5'000.– und

- 46 - Fr. 8'000.– verdient. Im November 2019 habe die Firma Konkurs anmelden müssen. Deswegen sei er arbeitslos geworden und bis August 2020 vom RAV unterstützt worden. Derzeit arbeite er als Personalberater bei der U._____ AG in V._____. Mit seiner Verlobten wohne er noch nicht zusammen (D1/2/5 F/A 59 ff.; Prot. I S. 8 ff.; Prot. II S. 9 ff.). Die Vorinstanz schloss zu Recht, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts ableiten lässt, was auf die Strafzumessung Einfluss haben könnte (vgl. Urk. 56 S. 71). Indessen weist der Beschuldigte diverse Vorstrafen in Deutschland auf. Er wurde 2015 wegen "gemeinschaftlichem versuchtem Wohnungseinbruchs- diebstahl", 2017 wegen Hehlerei und ebenfalls 2017 wegen "Nötigung TE mit Bedrohung und Beleidigung" verurteilt (D1/16/3). Diese Vorstrafen sind bezüglich derjenigen Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, als einschlägig zu betrachten und führen demnach zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um 5 Monate. Zudem war der Beschuldigte nur in wenigen untergeordneten Punkten geständig und zeigte weder Einsicht noch Reue. Eine aus diesen Gründen zu erfolgende Reduzierung der Strafe fällt daher ausser Betracht.

E. 3.8

Tat- und täterangemessene Freiheitsstrafe Nach dem Gesagten resultiert eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten. Das angefochtene Urteil ist insoweit zu bestätigen. Die erstandene Untersuchungshaft ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Bemessung der Geldstrafe

E. 4

Die Privatkläger liessen sich zur Frage, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen wollen, nicht vernehmen.

E. 4.1

Pornographie Bei der Straftat der Pornographie fällt objektiv ins Gewicht, dass der Beschuldigte bei einer Chat-Gruppe mitmachte, in der strafrechtlich relevanter Medieninhalt kursierte. Zu seiner Entlastung ist dagegen einzubeziehen, dass er die tierpornographischen Filme nicht an andere Chatteilnehmer oder an Dritt-

- 47 - personen weiterleitete. Das Verschulden ist demnach "leicht". In Abweichung von der Vorinstanz ist eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen als Einsatzstrafe auszusprechen.

E. 4.2

Gewaltdarstellung Gleiches gilt betreffend die Straftat der Gewaltdarstellung. Das Verschulden ist aus den obgenannten Gründen als "leicht" einzustufen und auch diesbezüglich eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen auszusprechen.

E. 4.3

Hausfriedensbruch Beim Hausfriedensbruch ist strafreduzierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht eine Wohnung, sondern bloss einen Lagerraum betrat. Subjektiv wirkt entlastend, dass C._____ ihm den Zutritt zunächst gewähren wollte (vgl. D1/3/1 F/A 7). Das Verschulden ist demnach als "sehr leicht" zu bezeichnen und eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen auszusprechen.

E. 4.4

Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht, wird mit Busse bestraft (Art. 19a Ziff. 1 BetmG).

E. 4.5

Beschimpfung Bei der Beschimpfung ist in Betracht zu ziehen, dass die Äusserungen des Beschuldigten sehr vulgär und dementsprechend verletzend waren. Allerdings war die Stimmung aufgeheizt, was das Verschulden relativiert. Der Beschuldigte handelte auch in diesem Punkt direktvorsätzlich, um seine Frustrationsgefühle loszuwerden. Das Verschulden ist als "noch leicht" zu qualifizieren und dafür eine Geldstrafe auf 15 Tagessätzen festzusetzen.

E. 4.6

Gesamtstrafenbildung Die Einsatzstrafe für Pornographie von 10 Tagessätzen ist angemessen zu erhöhen. Der Konsum der Gewaltdarstellungen ist mit 8 Tagessätzen, der Hausfriedensbruch mit 3 Tagessätzen und die Beschimpfung mit 9 Tagessätzen anzurechnen. Dies ergibt eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen.

- 48 -

E. 4.7

Täterkomponente Der Lebenslauf und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral. Der Beschuldigte hat lediglich betreffend den Hausfriedensbruch eine einschlägige Vorstrafe (versuchter Wohnungseinbruch). Das Verschulden beim hier zu beurteilenden Hausfriedensbruch ist gering. Dies rechtfertigt es, die Vorstrafe nicht zu berücksichtigen. Das Geständnis anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte spät und bei erdrückender Beweislage. Es wirkt sich folglich nicht strafmindernd aus.

E. 4.8

Tat- und täterangemessene Geldstrafe Nach dem Gesagten resultiert eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. 5. Höhe des Tagessatzes

E. 5

Anklageerweiterung Die Staatsanwaltschaft beantragte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine Erweiterung der Anklage auf den Vorwurf, der Beschuldigte habe Anstalten getroffen, F._____ 200 Gramm Kokain zu verkaufen (Urk. 38 S. 2). Die Vorinstanz lehnte dies ab (Urk. 56 S. 8). Aufgrund des Verschlechterungsverbots erübrigt sich die Prüfung des angefochtenen Urteils in diesem Punkt.

E. 5.1

Die Tagessatzhöhe bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem

Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 Satz 3 StGB). Da auf den Urteilszeitpunkt abzustellen ist, kommt das Verschlechterungsverbot nicht zum Tragen. In der Regel beträgt der Tagessatz mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters es gebieten, kann der Tagessatz auf Fr. 10.– gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 und 2).

E. 5.2

Der Beschuldigte erzielt bei der U._____ AG ein monatliches Einkommen von knapp Fr. 6'000.– und erhält einen 13. Monatslohn (Prot. II S. 12). Seine Schulden betragen ca. Fr. 11'000.– (Prot. II S. 14). Der Tagessatz ist vor dem Hintergrund der massgeblichen finanziellen Umstände auf Fr. 80.– festzulegen.

- 49 - 6. Bemessung der Busse

E. 6

Anklageprinzip

E. 6.1

Tätlichkeit Bei der Tätlichkeit ist objektiv zu berücksichtigen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelte. Ob der Beschuldigte die Tat plante, lässt sich entgegen der Vorinstanz (Urk. 56 S. 73) nicht feststellen. Immerhin suchte er die Geschädigte auf, um Drogenschulden einzutreiben. Es lässt sich daher nicht ausschliessen, dass Tätlichkeiten zu seinem Repertoire gehörten, um seine "Schuldner" einzuschüchtern. Angesichts der Geringfügigkeit der Tätlichkeit – der Beschuldigte schlug die Geschädigte mit ihren eigenen Händen – ist das Verschulden dennoch als "leicht" einzustufen.

E. 6.2

Geringfügige Sachbeschädigung Bei der geringfügigen Sachbeschädigung – das Aufbrechen eines Vorhängeschlosses – ist das Verschulden als "sehr leicht" zu qualifizieren. Gleich wie beim Hausfriedensbruch ist zu berücksichtigen, dass C._____ dem Beschuldigten den Zutritt zum Lagerraum zunächst gewähren wollte und hierzu den Schlüssel hinterlegte. Mit dem Anbringen eines zweiten Vorhängeschlosses, welches der Beschuldigte schliesslich aufknackte, wollte sie ihm den Zutritt dann aber doch verwehren. Der Beschuldigte verhielt sich mithin entsprechend der ursprünglichen Intention von C._____.

E. 6.3

Eigenkonsum von Betäubungsmitteln Der Beschuldigte konsumierte im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 28. September 2020 gelegentlich Kokain, Marihuana und Haschisch. Das Verschulden ist auch in diesem Punkt als "sehr leicht" zu betrachten.

E. 6.4

Festsetzung der Busse Wie dargetan, haben die persönlichen Verhältnisse auf die Strafzumessung keinen Einfluss. Der Beschuldigte gestand den Betäubungsmittelkonsum und die geringfügige Sachbeschädigung, letzteres allerdings erst gegen Ende des Verfahrens. Im Übrigen zeigte er aber weder eine ins Gewicht fallende Ein-

- 50 - sichts noch Reue. Nach Ansicht der Vorinstanz erscheint die Auferlegung einer Busse von Fr. 500.– für die drei Übertretungen als angemessen. Dem ist zuzustimmen. VIII. Vollzug 1. Freiheitsstrafe Der Beschuldigte wird mit 40 Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

Der bedingte oder teilbedingte Vollzug kommt für die Freiheitsstrafe nicht in Betracht (vgl. Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 StGB). 2. Geldstrafe Die dem Beschuldigten aufzuerlegende Geldstrafe kann bedingt ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Geldstrafe nicht notwendig erscheint, um den Beschuldigten von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In einer Gesamtbetrachtung erscheint eine unbedingte Geldstrafe nicht notwendig. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit – da gewisse Restbedenken hinsichtlich der Bewährung des Beschuldigten angesichts seiner mehrfachen Delinquenz und Vorstrafen bestehen – auf 4 Jahre festzusetzen. 3. Busse Die aufzuerlegende Busse ist von Gesetzes wegen zu vollziehen (Art. 105 Abs. 1 StGB). IX. Landesverweisung 1. Voraussetzungen der Anordnung

E. 7

Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz bezeichnete die im Recht liegenden Beweismittel und stellte die Grundlagen der Beweiswürdigung ausführlich dar (Urk. 56 S. 12-16). Sie berücksichtigte namentlich den Umstand, dass H._____ mit dem Beschuldigten eine kurze Liaison eingegangen war und von ihm bezichtigt wird, ihn aus dem Fenster ihrer Wohnung gestossen zu haben (separates Verfahren). Dabei kam die Vorinstanz zum Schluss, dass weder H._____ noch ihr langjähriger Freund D._____ noch ihre Töchter C._____ und I._____ ein Komplott gegen den Beschuldigten geschmiedet hätten und ihn nicht aus Rache, weil er Strafanzeige wegen des Fenstersturzes gegen H._____ erhoben habe, belastet hätten. Ihre Aussagen seien aber mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen (Urk. 56 S. 14-15). Die Aussagen der genannten Personen zu einzelnen Anklagepunkten erachtete die Vorinstanz insgesamt als glaubhaft, weshalb darauf abgestellt werden könne (Urk. 56 S. 21, 22, 28, 30-31, 35, 45, 46). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, trifft dies zu. Es fällt auf, dass die vorbezeichneten Personen den Beschuldigten keineswegs einseitig beschuldigten, sondern differenziert und teilweise gar zu seinen Gunsten aussagten. Auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Verfahrensbeteiligten kann daher verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). III.

Dossier 3 – Betäubungsmitteldelikte 1. Anklageschrift In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, vom 1. Mai 2020 an bis zu seiner Verhaftung am 28. September 2020 zu nicht näher bekannten Zeiten an nicht näher bekannten Örtlichkeiten, namentlich auf dem Gebiet des Kantons und der Stadt Zürich und dort namentlich im Restaurant/Club J._____ sowie auf dem Gebiet des Kantons K._____ dem Kokainhandel nachgegangen zu sein. Er soll die Drogen namentlich an L._____, M._____, F._____, G._____ und E._____ verkauft haben.

- 13 - Weiter soll der Beschuldigte zwischen dem 20. und dem 24. August 2020 am Wohnort von E._____ 500 Gramm Kokain von nicht näher bekanntem Reinheitsgrad in verkaufsbereite Einzelportionen abgepackt haben. Gleiches soll der Beschuldigte zwischen dem 2. und dem 28. September 2020 am Wohnort von H._____ getan haben, wo er eine tennisballgrosse Kugel Kokain von nicht näher bekanntem Gewicht und nicht näher bekanntem Reinheitsgrad in verkaufsbereite Einzelportionen abgepackt habe. Anlässlich seiner Verhaftung habe man sodann im Fahrzeug des Beschuldigten 11 Portionen Kokain (total 5,3 Gramm, Reinsubstanz 4,3 Gramm) und bei der Durchsuchung seines Hotelzimmers nochmals 3 Minigrip mit Kokain, total 0,52 Gramm netto (0,42 Gramm Reinsubstanz) gefunden (Anklage-Ziff. 1.1). Ausserdem habe der Beschuldigte vom 1. Mai 2020 bis zu seiner Verhaftung am 28. September 2020 an diversen Orten auf dem Gebiet der Stadt und des Kantons Zürich gelegentlich Kokain, Marihuana und Haschisch

konsumiert. Dabei habe er gewusst, dass der Konsum dieser Betäubungsmittel verboten sei (Anklage-Ziff. 1.12). 2. Sachverhaltserstellung der Vorinstanz Die Vorinstanz setzte sich zunächst mit den Aussagen des Beschuldigten auseinander. Dieser habe den ihm zur Last gelegten Kokainhandel konstant bestritten. Zu den Belastungen seitens seiner Ex-Partnerin H._____ und de- ren Töchter C._____ und I._____ habe der Beschuldigte vorgebracht, die drei Frauen hätten ihm "eins auswischen" wollen, weil er H._____ bei der Polizei angezeigt habe. Laut Vorinstanz habe sich der Beschuldigte mit dem Inhalt der Aussagen der drei Frauen jedoch nicht auseinandergesetzt. Auf Vorhalt der Chats mit L._____, M._____, F._____ und G._____ habe der Beschul- digte die Aussage verweigert und im Übrigen pauschal Erinnerungslücken geltend gemacht. Die Aussagen des Beschuldigten seien insgesamt nicht glaubhaft. Darauf könne nicht abgestellt werden (Urk. 56 S. 17).

- 14 - Dagegen seien die auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellten Chats mit L._____, M._____, F._____ und G._____ eindeutig. Es sei davon gesprochen worden, dass eine Kollegin "für 100", nur "eins", eine "line" wolle, die "Ware" top sei, und es sei vereinbart worden, wie immer "zwei für 150". Der Beschuldigte habe unter anderem geschrieben, dass es an jenem Abend zu viele "Zivis" habe und er "für heute leer" sei. Ausserdem habe er sich den Standort der jeweiligen Chat-Partner schicken lassen, um die Bestellungen zu übergeben. Die Chats würden keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte den betreffenden Personen Kokain verkauft habe (Urk. 56 S. 28). Sodann habe E._____ glaubhaft ausgesagt, dass der Beschuldigte ihr am 21. August 2020 drei Portionen Kokain à 0,8 Gramm, insgesamt 2,4 Gramm Kokain für eine Kollegin auf Kommission abgegeben habe. Auch H._____ und ihre Töchter C._____ und I._____ hätten glaubhaft ausgesagt, dass der Be- schuldigte dem Kokainhandel nachgegangen sei (Urk. 56 S. 29). Sowohl E._____ als auch I._____ und C._____ hätten zudem glaubhaft zu Protokoll gegeben, dass sie den Beschuldigten dabei beobachtet hätten, wie er grös- sere Mengen von Kokain in verkaufsbereite Einzelportionen abgepackt habe. Gemäss Schätzungen von E._____ habe es sich um 500 Gramm Kokain ge- handelt. Da die Menge nur geschätzt werden könne, sei zugunsten des Be- schuldigten von einer grösseren Menge am unteren Rand, i.e. von 100 Gramm Kokaingemisch auszugehen. Die Schwestern C._____ und I._____ hätten von einer tennisballgrossen Kugel Kokain gesprochen. Ge- mäss den Berechnungen des FOR entspreche dies 144 Gramm Kokainge- misch. Da auch hier die Menge nur geschätzt werden könne, sei zugunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass es sich um 30 Gramm Kokaingemisch gehandelt habe (Urk. 56 S. 29-30). Die Aussagen von H._____ und ihren Töchtern seien glaubhaft. Es sei zwar möglich, dass die drei Frauen einen gewissen Groll gegen den Beschuldigten hegten, weil er H._____ angezeigt habe. Daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass ihre Anschuldigungen erlogen seien. Ihre Aussagen

- 15 - stünden mit denjenigen von E._____ überein und würden den Beschuldigten auch nicht übermässig belasten. Die Aussagen seien deshalb als glaubhaft zu betrachten (Urk. 56 S. 30-31). Schliesslich habe man beim Beschuldigten diverse leere Minigrip-Beutel und Feinwagen mit Kokainrückständen sichergestellt und in seinem Fahrzeug

E. 11

Portionen Kokain gefunden. Diese Beweismittel würden ebenfalls auf den Drogenhandel hindeuten (Urk. 56 S. 31). Da das verkaufte Kokain nicht habe sichergestellt werden können, müsse der Reinheitsgehalt geschätzt und hierzu auf die Betäubungsmittelstatistik der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechts- medizin

zurückgegriffen werden. Unter Berücksichtigung der Werte für das Jahr 2020 sei anzunehmen, dass der Beschuldigte an L._____, M._____, G._____ und E._____ insgesamt 5,18 Gramm reines Kokain verkauft habe. Sodann habe der Beschuldigte, ausgehend von 30 Gramm Kokaingemisch, in der Wohnung von H._____ mindestens 18 Gramm reines Kokain und in der Wohnung von E._____, ausgehend von 100 Gramm Kokaingemisch, 74 Gramm reines Kokain abgepackt. Nach dem Gesagten müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte dem Kokainhandel nachgegangen sei und hierzu grössere Mengen Kokain besessen habe, wobei von den genannten Reinmengen auszugehen sei. Der Anklagesachverhalt sei – mit Präzisierungen bezüglich der Mengen – als erstellt zu betrachten (Urk. 56 S. 31).

- 16 - 3. Beweiswürdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.